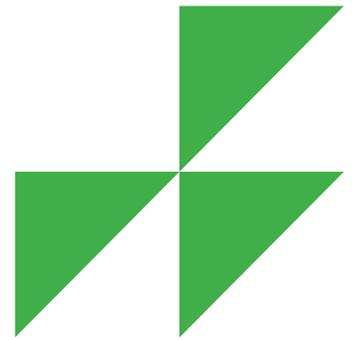


VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



02.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

Aktuelle VKW-Termine und Veranstaltungen



Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG
100 Jahre

AUFSÄTZE

Das EuGH-Urteil zur netzregulatorischen Einstufung von Kundenanlagen: Der zukünftige Spielraum für die Umsetzung von dezentralen Versorgungs- und Quartierskonzepten
von RA Dr. Julian Asmus Nebel, Berlin

33

Umgang mit fehlenden oder „mangelhaften“ Messwerten
von RA Roman Schüttke und RA Dr. Michael Weise, Stuttgart

37

WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht

OLG Düsseldorf: Einwendungen gegen Schätzung des Stromverbrauchs

42

Verwaltungsrecht

BVerwG: Zum Anschluss- und Benutzungszwang der Abwasserentsorgung

45

OVG Münster: Solaranlagen auch auf denkmalgeschützten Gebäuden

46

STEUERRECHT

Einkommensteuer

FG Berlin-Brandenburg: Einordnung von Cateringkosten für „Kick-Off“-Veranstaltungen und eines Betriebsjubiläums als Bewirtungskosten i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 EStG

50

Umsatzsteuer

FG München: Klärschlamm-trocknungsanlage eines österreichischen Unternehmens als inländische Betriebsstätte nach § 13b UStG

53

ARBEITSRECHT

Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Beweiswert ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

57

SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2025 und neue Beitragsbemessungsgrenzen

58

BUCHBESPRECHUNGEN

59

IM FOCUS

BVerwG: Klagen gegen Erdkabel erfolglos

DokNr. 25082199

Der Ausbau des Übertragungsnetzes von Nord nach Süd ist dringend notwendig, kommt aber nur langsam voran. Grund u. a. dafür sind immer wieder Klagen von Grundstückseigentümern gegen den Trassenverlauf. Jetzt hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) drei Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsleitung im Bereich der Stadt Borgholzhausen im Teutoburger Wald abgewiesen.

Die Kläger sind Eigentümer landwirtschaftlich genutzter Grundstücke, zu denen sowohl Acker- als auch Grün- und Waldflächen gehören. Die Kläger hatten unter anderem eine zu starke Bodenerwärmung durch das in einer Tiefe von 1,10 Metern liegende Kabel befürchtet. Zusammen mit hohen Außentemperaturen im Sommer könne dies dazu führen, dass die Böden dort kein Wasser mehr hätten. Dazu trüge auch die offene Bauweise bei. Sie wendeten sich daher gegen die Führung der Leitung als Erdkabel auf ihren Flächen, blieben aber ohne Erfolg. Nach Auffassung des Gerichts durfte sich die beklagte Bezirksregierung Detmold dafür entscheiden, die Leitung auf einer Strecke von 4,2 km als Erdkabel zu führen – BVerwG, Urteil vom 08.01.2025 – 11 A 23.23.

Der Abschnitt gehört zu einem Ausbauprojekt, das über insgesamt 70 Kilometer verläuft. Dabei wird eine bestehende 220 KV-Höchstspannungsleitung durch eine 380 KV-Leitung ersetzt. Teile sind bereits fertiggestellt, die Bauarbeiten zur Verlegung des Erdkabels sind bereits gestartet. Das ganze Projekt ist als Pilotstrecke geplant, bei dem der Betrieb von Höchstspannungsleitungen mit Wechselstrom als Erdkabel in bestimmten Abschnitten erprobt wird. Betreiber der Leitung ist der Übertragungsnetzbetreiber Amprion.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) dürfen Abschnitte einer bestimmten Gesamtleitung als Erdkabel errichtet und betrieben werden, um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der gewählte Abschnitt war nach Auffassung des BVerwG ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt. Es stellte fest, dass die Auslöskriterien des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 EnLAG erfüllt sind, weil sich die Leitung einerseits weniger als 400 m an Wohnbebauung im Innenbereich und weniger als 200 m an Wohnbebauung im Außenbereich annäherte; betroffen von dieser Annäherung seien insgesamt rund 380 Wohngebäude.

Die Führung als Erdkabel schütze das Wohnumfeld dieser Wohngebäude, die sich in Nachbarschaft zur Bestandsstraße befänden und bei einem Neubau als Freileitung durch höhere Masten stärker als bisher belastet würden. Zudem komme das Erdkabel dem Schutz von Biotopen zugute. Dem Bodenschutz und den Interessen der Landwirtschaft trage der Planfeststellungsbeschluss ausreichend Rechnung. Der Gesetzgeber erlaube die Führung von Höchstspannungsleitungen als Erdkabel und gebe damit zu erkennen, dass er vorübergehende Schädigungen des Bodens durch Bauarbeiten grundsätzlich für hinnehmbar erachtet. Das planfestgestellte Bodenschutzkonzept stelle ausreichend sicher, dass die Böden nach der Bauphase sowohl in ihrer Struktur als auch in ihren Funktionen weitgehend wiederhergestellt würden. Die Planfeststellungsbehörde durfte davon ausgehen, dass der die Erdkabel umgebende Flüssigboden nach seinen hydrogeologischen Eigenschaften dem Ursprungszustand möglichst nahekommt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen könnten die Flächen wieder bewirtschaftet werden; ausgeschlossen sei nur Vegetation, die tiefer als 1,10 m wurzelt. Schließlich sei der Planfeststellungsbeschluss den Gefahren einer Bodenerwärmung ausreichend nachgegangen, durfte diese aber als gering einschätzen. Mögliche Unsicherheiten waren den Klägern zuzumuten, weil sie bei der vom Gesetz angestrebten Erprobung unvermeidbar sind und der Planfeststellungsbeschluss insoweit Entschädigungsansprüche regelt.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen): Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV)** Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin